

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1995)

Rubrik: Nr. 2, 20. Februar 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 2 20. Februar 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95-4	Verordnung über die Fachgruppenlehrkräfte mit gestalterischem Grundauftrag (FGL) im deutschsprachigen Kantonsteil (Änderung)	430.217.51
95-5	Regierungsratsbeschluss betreffend Zuschüsse für minderbemittelte Personen; Festlegung der massgebenden Einkommensgrenzen und des Kinderzuschlags	866.12
95-6	Verordnung über die Anwendung von Giftgasen zur Schädlingsbekämpfung in Wohn- und Arbeitsräumen (Aufhebung)	813.81
95-7	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) (Änderung)	170.511.11
95-8	Verordnung über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (Änderung)	430.210.511
95-9	Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken (Selbstzahler)	keine BSG-Nummer
95-10	Verordnung zur Einführung der Mehrwertsteuer	154.62
95-11	Bergführerverordnung	935.221
95-12	Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Änderung)	122.21
95-13	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission für Fürsprecher und für Notare	166.21

30.
November
1994

**Verordnung
über die Fachgruppenlehrkräfte mit gestalterischem
Grundauftrag (FGL) im deutschsprachigen Kantonsteil
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 15. Dezember 1993 über die Fachgruppenlehrkräfte mit gestalterischem Grundauftrag (FGL) im deutschsprachigen Kantonsteil wird wie folgt geändert:

Prüfungsfächer

Art. 23 ¹In der Teilprüfung II werden folgende Patentfächer geprüft:
1. bis 4. unverändert,
5. stufenorientierte Fachdidaktik in einem der Fächer gemäss Artikel 18 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4,
6. unverändert.
²⁻⁵ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1995 in Kraft.

Bern, 30. November 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

7.
Dezember
1994

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Zuschüsse für minderbemittelte Personen;
Festlegung der massgebenden Einkommensgrenzen
und des Kinderzuschlages**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Februar 1971/17. November 1976/15. November 1977 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen,

beschliesst:

1. Zuschüsse werden gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen folgende Beträge nicht erreicht:
16660 Franken bei alleinstehenden Gesuchstellern;
24990 Franken bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.
2. Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um 5910 Franken.
3. Ist der Gesuchsteller unverheiratet oder lebt er vom Ehegatten getrennt, so entfällt der Zuschlag für das erste Kind und es ist für ihn und das erste Kind die Einkommensgrenze für Ehepaare massgebend.
4. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 31. März 1993. Er ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 7. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Dezember
1994

**Verordnung
über die Anwendung von Giftgasen zur
Schädlingsbekämpfung in Wohn- und Arbeitsräumen
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 10. Februar 1942 über die Anwendung von Giftgasen zur Schädlingsbekämpfung in Wohn- und Arbeitsräumen wird auf den 1. März 1995 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 813.81) zu entfernen.

Bern, 14. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Dezember
1994

**Verordnung
über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 3.Juli 1991 über den Finanzhaushalt der Gemeinden wird wie folgt geändert:

Ausnahmen von
Bestimmungen
dieser
Verordnung

- Art. 4a (neu)** ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann auf Gesuch einer Gemeinde Ausnahmen gewähren von
- a* den Grundsätzen des Rechnungswesens betreffend den Finanzplan und den Voranschlag (Art. 5 bis 16),
 - b* den Vorschriften über die Spezialfinanzierung (Art. 58 bis 60),
 - c* Artikel 90 betreffend Voranschlagskredit,
 - d* den Artikeln 92 bis 94 (Nachkredite).
- ² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie dazu dienen, neue Erkenntnisse in der Haushalts- und Verwaltungsführung zu bringen.
- ³ Auf die Erteilung einer Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch.
- ⁴ Ausnahmebewilligungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Auf Gesuch hin kann die Ausnahmebewilligung einmal für weitere fünf Jahre erstreckt werden.
- ⁵ Ausnahmebewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere Bestimmungen, wonach
- a* ein wirksames internes Kontrollsysteem (IKS) vorgeschrieben wird,
 - b* die Vertretung des Kantons in den Projektgruppen gewährt wird,
 - c* der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion periodisch Bericht zu erstatten ist,
 - d* die Arbeiten von Fachpersonen betreut werden.

Mehrwertsteuer

Art. 16a (neu)

Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den in den Gebührentarifen der Gemeinden festgesetzten Gebühren geschuldet, soweit die Gemeinden keine eigene Regelung treffen.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. März 1995 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Dezember
1994

**Verordnung
über das Sonderpädagogische Seminar
für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Versuch

Art. 65 Als Entwicklungsprojekt für die Ausbildung am Sonderpädagogischen Seminar wird bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung über die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung ein Versuch zur Schülerinnen- und Schülerbeurteilung durchgeführt. Die Erziehungsdirektion regelt den Vollzug in Weisungen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1995 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Dezember
1994

**Regierungsratsbeschluss
über die Pflege- und Behandlungstaxen
in den kantonalen psychiatrischen und
jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken
(Selbstzahler)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,
auf Antrag der Gesundheitsdirektion,
beschliesst:

I.

1. Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken und den kantonalen psychiatrischen Universitätspolikliniken beträgt im Tag:

a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern

<i>aa</i>	für Akutkranke bis 90. Tag	Fr.
	in der dritten Klasse	282.—
	in der zweiten Klasse	471.—
	in der ersten Klasse	537.—

bb für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag

in der dritten Klasse	189.—
in der zweiten Klasse	337.—
in der ersten Klasse	404.—

cc für Chronischkranke ab 181. Tag

in der dritten Klasse..... Kostgeld aufgrund
der Tarifregelungen
für Langzeitpatienten

Für chronischkranke Patienten, die noch nicht
Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben
und auf Kosten bernischer Fürsorgebehörden
behandelt werden, beträgt die Taxe im Tag

(Spezialtarif)	189.—
in der zweiten Klasse	271.—
in der ersten Klasse	337.—

<i>b</i> für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	Fr.
<i>aa</i> für Akutkranke bis 90. Tag	
in der dritten Klasse	468.—
in der zweiten Klasse	605.—
in der ersten Klasse	671.—
<i>bb</i> für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
in der dritten Klasse	375.—
in der zweiten Klasse	471.—
in der ersten Klasse	537.—
<i>cc</i> für Chronischkranke ab 181. Tag	
in der dritten Klasse	375.—
in der zweiten Klasse	471.—
in der ersten Klasse	537.—

2. Die Taxen für die Behandlung und Betreuung von teilhospitalisierten Patienten und Patienten in Familienpflege betragen:

<i>a</i> für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern in der Tagesklinik sowie für Tages- und Nacht-Patienten und Patienten in externen Arbeitsversuchen ab 1. Tag ohne Aufenthaltsbegrenzung	Fr.
in der dritten Klasse	127.—
in der zweiten Klasse	226.—
in der ersten Klasse	270.—

<i>b</i> für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern in der Tagesklinik sowie für Tages- und Nacht-Patienten und Patienten in externen Arbeitsversuchen ab 1. Tag ohne Aufenthaltsbegrenzung	
in der dritten Klasse	251.—
in der zweiten Klasse	315.—
in der ersten Klasse	360.—

<i>c</i> Klinikzuschlag für Familienpflege für alle unter Absatz 2 <i>a</i> und <i>b</i> erwähnten Patienten	18.—
--	------

3. In diesen Taxen nicht inbegriffen sind die Honorare für die bewilligte ärztliche Behandlung und Betreuung von Privatpatienten.

4. Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in der Station K2 der Psychiatrischen Universitätsklinik Bern beträgt im Tag:

<i>a</i> für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	282.—
<i>b</i> für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	645.—

II.

1. Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in der kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus Ittigen beträgt im Tag:

<i>a</i> für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr. 376.—
<i>b</i> für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	752.—
2. Die Taxen für die Behandlung und Betreuung von teilstationären Kindern und Jugendlichen betragen:

<i>a</i> für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr. 250.—
<i>b</i> für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	500.—
3. Die Pflegetaxe für die Aussenstation der kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus beträgt im Tag:

<i>a</i> für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr. 117.—
<i>b</i> für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	233.—
4. Die Pflegetaxe für die Betreuung in den Jugendwohnungen der kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus beträgt im Tag:

<i>a</i> für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr. 82.—
<i>b</i> für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	174.—

III.

1. Die ambulanten Untersuchungen und Behandlungen in oder durch die kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken, die Kinder- und Jugendpsychiatrische Poliklinik und die Abteilung für forensische Psychiatrie werden gemäss dem von der Zentrale für Medizinaltarife herausgegebenen schweizerischen Spitalleistungskatalog (SLK) verrechnet.
 - a* Für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern werden 80 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.
 - b* Für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern werden 100 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.

Die vorerwähnten Tarife finden ebenfalls Anwendung für die Rechnungsstellung der Abteilung für forensische Psychiatrie an die Regionalgefängnisse, Vollzugsanstalten und die Polizeidirektion. Die Rechnungsstellung für die Weiterführung der angeordneten Nachbehandlungen und Massnahmen bei probeweise Entlassenen erfolgt an das Schutzaufsichtsamt. Für Patienten der forensischen Psychiatrie, die keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, werden gemäss interkantonalen Vereinbarungen die gleichen Ansätze wie für Patienten im Kanton Bern angewendet.

Die vorerwähnten Tarife werden ebenfalls für die Behandlungen in der Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen angewendet.

2. Erziehungsberatung

- a** Erstabklärungen und Beratungen erfolgen kostenlos.
- b** Weitere psychiatrische Behandlungen der von den Erziehungsberatungsstellen zugewiesenen Schüler werden nach ambulanten Tarif abgerechnet.

IV.

Die Taxen für die Betreuung der Bewohner des Chalet Margarita in Kehrsatz betragen im Wohnheim, Stöckli und der Dorfwohnung:

a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr.
aa für Halbpension und Übernachtung	
in Einzelzimmer gross	49.—
in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	43.—
bb für Abwesenheit und Zimmerreservation	
in Einzelzimmer gross	39.—
in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	33.—
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
aa für Halbpension und Übernachtung	
in Einzelzimmer gross	71.—
in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	65.—
bb für Abwesenheit und Zimmerreservation	
in Einzelzimmer gross	61.—
in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	55.—

V.

Für alle Patienten, die auf Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Vollzugsbehörden in der dritten bzw. Einheitsklasse verpflegt oder ambulant behandelt werden, ist die für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen. Für die chronischkranken Patienten, die keine AHV- oder IV-Rente beziehen und auf Kosten der bernischen Fürsorge behandelt werden, wurde ein Spezialtarif eingeführt.

VI.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 1993 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Dezember
1994

Verordnung zur Einführung der Mehrwertsteuer

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Überwälzung
der Mehrwert-
steuer

Inkrafttreten

Art. 1 Soweit der Kanton für von ihm erbrachte Lieferungen und Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig ist, wird die Mehrwertsteuer überwälzt.

Art. 2 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Dezember
1994

Bergführerverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Bergführerverordnung vom 23. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

Bergführerpatent

Art. 2 ¹Die Abteilung Tourismus erteilt das Bergführerpatent gut beleumdeten Bergführern mit eidgenössischem Fachausweis, die weder ein anerkanntes Patent eines anderen Kantons noch einen gleichwertigen Ausweis besitzen.

²⁻⁴ Unverändert.

Kurse und
Prüfungen

Art. 6 ¹Die Bergführer- und Skilehrerkommission kann eidgenössische Berufsprüfungen für Bergführer sowie Vorbereitungskurse und -prüfungen durchführen.

² Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement über die Vorbereitungskurse und dazugehörende Prüfungen sowie deren Zulassungsbedingungen.

³ Für die Berufsprüfung kommt ausschliesslich Bundesrecht zur Anwendung.

⁴ Unverändert.

Gebühren

Art. 6a Die Gebühren für die Teilnahme an Kursen und Prüfungen betragen ohne Unterkunft und Verpflegung je Kursteil mindestens 200 und höchstens 2000 Franken.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. März 1995 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Dezember
1994

**Verordnung
über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19.Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht
1. Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft
a Anordnung

b Zuständige richterliche Behörde

2. Eingrenzung und Ausgrenzung, Beschwerdeinstanz

3. Durchsuchung von Wohnungen und anderer Räume

Rechtspflege
1. Verwaltungsbeschwerde

Art. 18a (neu) ¹Die Haftanordnung ist schriftlich kurz zu begründen.
² Der Ausländer ist in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe der Haft und über die ihm zustehenden Rechte zu unterrichten. Er ist insbesondere auf das Recht hinzuweisen, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

Art. 18b (neu) Zuständige richterliche Behörde gemäss Artikel 13b Absatz 2 und 13c Absätze 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 26.März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) ist der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks, in welchem der Ausländer in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft genommen wurde. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 18c (neu) ¹Zuständige kantonale richterliche Behörde gemäss Artikel 13e Absatz 3 ANAG ist das Verwaltungsgericht des Kantons Bern.
² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 18d (neu) Zuständige richterliche Behörde gemäss Artikel 14 Absatz 4 ANAG ist der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks, in welchem sich die zu durchsuchende Wohnung oder die zu durchsuchenden Räume befinden.

Art. 19 ¹Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen worden sind, kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde an die Po-

lizei- und Militärdirektion erhoben werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diese entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 20 endgültig.

² Ausgenommen von der Verwaltungsbeschwerde sind Verfügungen betreffend die Anordnung der Ausschaffung, der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft (Art. 13a und 13b Abs. 1 ANAG) und der Festnahme gemäss Artikel 47 Absatz 2^{bis} des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 sowie die Verlängerung der Ausschaffungshaft (Art. 13b Abs. 2 ANAG).

Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 19a Aufgehoben.

Art. 23a Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Dezember
1994

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Fürsprecher und für Notare

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher und Artikel 47 des Notariatsgesetzes vom 28. August 1980, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, **beschliesst:**

Grundsatz

Art. 1 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommissionen für Fürsprecher und für Notare sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Fürsprecherprüfung und Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Notariatsprüfung haben für ihre Mitwirkung an den Prüfungen Anrecht auf eine Entschädigung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung.

Bemessung

Art. 2 ¹ Die Entschädigungen werden nach Zeitaufwand bemessen. ² Bei den mündlichen Prüfungen gilt die verdoppelte Prüfungszeit als massgeblicher Zeitaufwand. Die Prüfungsvorbereitung ist damit abgegolten.

Ansätze
1. Mitglieder und
Ersatzmitglieder

Art. 3 ¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommissionen für Fürsprecher und für Notare erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Stunde. Für Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern gilt ein Stundenansatz von 75 Franken.

² Mitglieder und Ersatzmitglieder, die in einem Dienstverhältnis zum Kanton stehen und nicht dem Lehrkörper der Universität Bern angehören, erhalten eine Stundenentschädigung von 50 Franken. Für mündliche Prüfungen, die während der Arbeitszeit abgenommen werden, ist in Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 einzig die einfache Prüfungszeit anrechenbar.

2. Beisitzerinnen
und Beisitzer

Art. 4 ¹ Die Beisitzerinnen und Beisitzer erhalten für ihre Mitwirkung bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen eine Entschädigung von 60 Franken pro Stunde. Für Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern gilt ein Stundansatz von 45 Franken.

² In Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 ist dabei einzig die einfache Prüfungszeit anrechenbar.

³ Für Besitzerinnen und Besitzer, die in einem Dienstverhältnis zum Kanton stehen und nicht dem Lehrkörper der Universität Bern angehören, beträgt die Stundenentschädigung 30 Franken. Ein Anspruch besteht dabei nur für Einsätze, die ausserhalb der Arbeitszeit erfolgen.

3. Präsidium

Art. 5 ¹Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen erhalten zusätzlich zur individuellen Prüfungsentschädigung eine jährliche Pauschalentschädigung von 1500 Franken. Für Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern beträgt die Entschädigung 1125 Franken.

² Sofern die Präsidentin oder der Präsident in einem Dienstverhältnis zum Kanton steht und nicht dem Lehrkörper der Universität Bern angehört, beträgt die Entschädigung 750 Franken.

Auszahlung

Art. 6 Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt für die Fürsprecherprüfungen durch das Obergericht, für die Notariatsprüfungen durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern

Art. 7 Die Entschädigungen für Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern gehen in den Fonds für Drittmittel der Universität Bern gemäss den Bestimmungen des Dekretes vom 10. Dezember 1991 über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1995 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*